

**Beschluss des Kantonsrates
über die Fristerstreckung für die Berichterstattung
und Antragstellung zum Postulat KR-Nr. 30/2023
betreffend Auch ZL-Bezügerinnen und Bezüger haben
Anrecht auf ein Einzelzimmer in einer Altersinstitution**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 12. März 2025,

beschliesst:

I. Die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zu dem am 10. Juli 2023 überwiesenen Postulat KR-Nr. 30/2023 betreffend Auch ZL-Bezügerinnen und Bezüger haben Anrecht auf ein Einzelzimmer in einer Altersinstitution wird um ein Jahr bis zum 10. Juli 2026 erstreckt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Bericht

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 10. Juli 2023 folgende von Kantonsrat Christoph Fischbach, Kloten, und Mitunterzeichnenden am 30. Januar 2023 eingereichte Motion als Postulat überwiesen:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die gesetzlichen Grundlagen dem Kantonsrat zu unterbreiten, damit die Kosten für ein Einzelzimmer der günstigsten Kategorie in Altersinstitutionen durch die Zusatzleistungen, nach Möglichkeit innerhalb des bestehenden Kostendachs (Stand 2023 Fr. 264 pro Tag), übernommen werden.

Die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung läuft am 10. Juli 2025 ab.

Das vom Kantonsrat überwiesene Postulat zielt darauf ab, eine Auslegeordnung zur aktuellen Situation der Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen (ZL) gemäss Zusatzleistungsgesetz (LS 831.3) in Altersinstitutionen zu erstellen.

Im heutigen Zeitpunkt fehlen detaillierte Zahlen zur Bettenzahl pro Zimmer in den bestehenden Alters- und Pflegeheimen im Kanton Zürich. Zudem ist nicht bekannt, wie hoch der Anteil an ZL-Bezügerinnen und -Bezügern ist, die derzeit in einem Mehrbettzimmer wohnen. Sodann fehlen auch Angaben zu den Gründen, die dazu führen, dass Personen in einem Mehrbettzimmer wohnen. Aus diesen Gründen ist eine Erhebung der Datenlage zu den bestehenden Strukturen und den zu erwartenden Kostenfolgen notwendig.

Im Hinblick auf die Berichterstattung zum vorliegenden Postulat erteilte das Kantonale Sozialamt der Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien BASS AG (Büro Bass) den Auftrag, die bestehenden Alters- und Pflegeheimstrukturen einschliesslich der Ausgestaltung der Pflegeplätze bzw. -betten zu analysieren und die finanziellen Auswirkungen einer Umsetzung des Anliegens des Postulats aufzuzeigen. Die Studie ist noch in Bearbeitung. Zudem sollen auch Erkenntnisse aus der Pflegeheimbettenplanung 2027, zu der gegenwärtig ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt wird (vgl. RRB Nr. 1289/2024), in die Studie einfließen können. Aus diesen Gründen sind wichtige Grundlagen für eine aussagekräftige Auslegeordnung zur Situation der ZL-Bezügerinnen und -Bezüger in Altersinstitutionen im Zeitpunkt des Fristablaufs noch nicht vorhanden.

Der Regierungsrat ersucht deshalb den Kantonsrat, die am 10. Juli 2025 ablaufende Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zum Postulat KR-Nr. 30/2023 um ein Jahr bis zum 10. Juli 2026 zu erstrecken.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Die Staatsschreiberin:
Natalie Rickli	Kathrin Arioli